



Landesgesellschaft  
Österreich

**Mehr Wert.  
Mehr Vertrauen.**

## Prüfstelle Lauterach

Dateneingaben gem. §28b KFG

## Dateneingaben gem. §28b KFG

### bei Fahrzeugen und Anhängern mit CoC-Papier / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung

Fahrzeuge und Anhänger können in Österreich nur dann erstmalig zum Verkehr zugelassen werden, wenn ihre Daten in der Genehmigungsdatenbank (GDB) enthalten sind.

Bei Fahrzeugen mit CoC-Papier (=Certificate of Conformity) / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung muss eine Dateneingabe gemäß §28b KFG in die Genehmigungsdatenbank (GDB) durchgeführt werden, damit die NOVA-Verrechnung und Verkehrszulassung erfolgen kann.

Erst wenn Ihr Fahrzeugdatensatz (bezogen auf die Fahrgestellnummer) in der GDB eingetragen ist, kann die NOVA bezahlt werden. Bei Fragen zu Steuern und NOVA, wenden Sie sich bitte ans Finanzamt.

### Dateneingabe durch den Generalimporteur

Bei Fahrzeugen mit CoC-Papier (=Certificate of Conformity) / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung ist für die Dateneingabe in die GDB der Generalimporteur (= der Bevollmächtigte des Herstellers) zuständig. Die Liste der Bevollmächtigten, die Daten in die Genehmigungsdatenbank eingeben dürfen, finden Sie unter [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at).

### Dateneingabe bei Zuständigkeit des Landeshauptmanns von Vorarlberg

Wenn es keinen Generalimporteur (Bevollmächtigten des Herstellers) gibt, bzw. wenn dieser seiner Verpflichtung zur Dateneingabe nicht unverzüglich (14 Tage nach Zustellung der Unterlagen) nachkommt, kann beim örtlich zuständigen Landeshauptmann der Antrag auf Dateneingabe gestellt werden. Wir bearbeiten den Antrag und tragen Ihr Fahrzeug nach positiver Überprüfung in die GDB ein.

### Dateneingaben bei Fahrzeugen unter 3 Jahren

- Fahrzeuge (Pkw Klasse M1) unter drei Jahren müssen **nicht vorgeführt** werden.
- Für die Antragstellung in der Prüfstelle ist **kein Termin erforderlich**.

### Dateneingaben bei Fahrzeugen ab 3 Jahren

- Wenn Sie aktuelle Nachweise über die Verkehrs- und Betriebssicherheit aus dem Ausland haben, können diese eventuell anerkannt werden.
  - Z.B., wenn bei den Gutachten über die Verkehrs- und Betriebssicherheit die österreichischen Prüfintervalle eingehalten werden.
  - Z.B., wenn Sie ein §57a KFG Anmeldegutachten von einer ermächtigten Werkstätte in Österreich haben.
- In diesen Fällen brauchen Sie **keinen Termin** und müssen das **Fahrzeug nicht vorführen**



Landesgesellschaft  
Österreich

**Mehr Wert.  
Mehr Vertrauen.**

## Antrag für die Dateneingabe

- Bei unveränderten Fahrzeugen (Originalausführung) können Sie im beiliegenden Antragsformular den fett umrandeten Teil auf Seite 1 ausfüllen.
- Bei veränderten Fahrzeugen ist die Dateneingabe im ersten Schritt mit dem Antragsformular durchzuführen. Die Änderungen am Fahrzeug sind entweder eintragungsfrei oder müssen in einem zweiten, separaten Genehmigungsverfahren (§33 KFG) zusätzlich zur Dateneingabe eingetragen werden.
- **Übermitteln Sie uns den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen**
  - per E-Mail an [office-lauterach@tuvsud.com](mailto:office-lauterach@tuvsud.com)
  - persönlich bei unserer Prüfstelle in Lauterach
  - persönlich an unseren Amtstagen in den Bezirken
- Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig (auch als Scan bzw. Kopie möglich) und in gut lesbarer Qualität vorliegen
- Sie erhalten den Datenauszug falls möglich sofort. Ansonsten verständigen wir Sie telefonisch, per E-Mail oder senden Ihnen den Datenauszug per Post.  
**ACHTUNG** - wenn Sie uns den Antrag per E-Mail übermittelt haben, müssen Sie bei der Abholung die Unterlagen im Original mitbringen

### Antrag stellen mit Vollmacht

- Wenn Sie den Antrag nicht persönlich stellen bzw. unterzeichnen können, besteht die Möglichkeit zur Vertretung durch einen Bevollmächtigten mittels Vollmacht. Der Antrag ist in Ihrem Namen auszustellen.

## Erforderliche Unterlagen für den Antrag zur Dateneingabe gem. §28b KFG

### Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Vollständiges CoC-Papier / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung im Original**  
**Achtung:** Bei Fahrzeugen, die in mehreren Stufen (Wohnmobile, Spezialaufbauten) mit jeweiligem CoC-Papier / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung genehmigt wurden, müssen zwingend alle CoC-Papier / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigungen vorgelegt werden

bzw.

- Ausländische Vorpapiere im Original**  
Fahrzeuggenehmigungspapier, Fahrzeugausweis sowie Zulassungsbescheinigungen Teil I & Teil II oder nur eine „Zulassungsbescheinigung“ (in einigen Ländern gibt es nur einen Teil), Fahrzeugbrief etc.
- Besitznachweis**  
Rechnung oder Kaufvertrag mit Fahrgestellnummer bzw. Zuordnungsmöglichkeit
- Leasingvertrag oder Langzeitmietvertrag**
- Meldezettel**  
im Falle eines Übersiedelungsgutes bzw. Hauptwohnsitzwechsel zur Prüfung der Zuständigkeit
- Gutachten über die Verkehrs- und Betriebssicherheit**  
wenn das Fahrzeug (Pkw Klasse M1) älter als 3 Jahre ist
- Vollmacht**  
wenn Sie sich als Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen